

GZ.: BMI-LR1429/0041-III/1/a/2009

Wien, am 09. September 2009

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG
1971) geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1429/0041-III/1/a/2009

Wien, am 09. September 2009

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
II/ST3Stubenring 1
1011 WIEN

BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 10 (§ 28)

Artikel 12 Staatsgrundgesetz, Punkt 3. des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung, StGBI. 3/1918 und Artikel 11 EMRK begründen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit. Mag Artikel 11 EMRK dieses Recht auch enger umschreiben, so garantieren doch jedenfalls die beiden zuerst genannten Verfassungsbestimmungen unter anderem das Recht, **ohne vorherige Bewilligung Versammlungen zu veranstalten** und an ihnen teilzunehmen. Das Gebot, die Versammlungsfreiheit in diesem Sinn zu wahren, wendet sich sowohl an den Gesetzgeber als auch an die Vollziehung (siehe Erkenntnis des VfGH vom 12.3.1988, B 970/87). Im Weiteren wird in diesem Erkenntnis ausgeführt, es liege nahe, § 82 Abs. 1 StVO („Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich.“) im Zusammenhalt mit § 86 StVO dahin zu verstehen, dass die Benützung für Versammlungen

im oben dargelegten (engeren Sinn) **nicht** der **Bewilligungspflicht** nach der erstgenannten, sondern der **bloßen Anzeigepflicht** nach der zweitgenannten Vorschrift unterliegt.

Obzwar der VfGH im Erkenntnis vom 23.6.2005, B 1297/04, unter Hinweis auf das oben zitierte Erkenntnis zum Ergebnis gelangt, die Vorschrift des § 54 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 („... jede Benützung von Straßen und der dazugehörigen Anlagen für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung ...“) sei im Ergebnis deshalb unbedenklich, weil die privatrechtliche handelnde Straßenverwaltung – bei verfassungskonformer Interpretation der Bestimmung – jedenfalls zu einem grundrechtskonformen Vorgehen verpflichtet ist, erscheint die vorgeschlagene Versagung der Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung zur Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck, wenn unter anderem erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu befürchten sind, im Lichte der eingangs erwähnten Verfassungsbestimmungen einigermaßen problematisch, zumal darin eine einem verfassungswidrigen Bewilligungssystem (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 23.6.2005, B 1297/04) vergleichbare Maßnahme erblickt werden könnte.

Dessen ungeachtet erhebt sich aus versammlungsrechtlicher Sicht die Frage der Notwendigkeit der angesprochenen Versagungsbestimmung, zumal ohnedies aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes die Abhaltung einer angezeigten, den Straßenverkehr erheblich beeinträchtigenden Versammlung untersagt werden kann, wenn dadurch das öffentliche Wohl und/oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden würde (siehe etwa Erkenntnis des VfGH vom 26.2.1990, B 1093/89 – keine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit durch Untersagung einer Autobahnblockade).

Gleichzeitig wird dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme in elektronischer Form zugemittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt